

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Brohm

An den Vorsitzenden des Stadtrates

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#8-4

Datum
06.03.2026

Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2026 zur Auszahlung der § 7 Mittel (BV 0421/2026)

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) fristgerecht Widerspruch gegen den in der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2026 gefassten Beschluss (Vorlage Nr. BV 0421/2026) ein, der die Auszahlung der § 7 Mittel zum Inhalt hat.

Begründung des Widerspruchs:

Der vorgenannte Beschluss ist rechtswidrig und kann von der Verwaltung nicht vollzogen werden. Die Gründe hierfür wurden bereits in der den Beratungsunterlagen zur Beschlussvorlage BV 0421/2026 beigefügten Stellungnahme der Verwaltung sowie in der Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal vom 12.12.2023 (Az. 30.01.01-2.1-546), die den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gegeben wurde, umfassend dargelegt.

1. Haushaltsrechtliche Sperre und Vollzugspflichten des Bürgermeisters:

Die Stadt Tangerhütte unterlag aufgrund einer verhängten haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) strengen haushaltsrechtlichen Restriktionen.

In dieser Situation dürfen Auszahlungen ausschließlich für rechtlich oder vertraglich begründete Verpflichtungen sowie für unaufschiebbare und unabweisbare Aufgaben geleistet werden. Der Erlass einer solchen Sperre liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Hauptverwaltungsbeamten als Vollzugsorgan und ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung zum Zweck der Sicherung des Haushaltsausgleichs.

Gleichlautend sind die Bestimmungen auch Teil einer vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA.

Hausanschrift:

Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stendal (BIC NOLADE21SDL)
IBAN: DE18 8105 0555 3071 0001 61
Volksbank Stendal (BIC GENODEF1SDL)
IBAN: DE94 8109 3054 0000 1212 31



2. **Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht:**

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal hat in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2023 die Rechtsauffassung der Verwaltung vollumfänglich bestätigt. Sie stellte klar fest:

- Es besteht weder aus dem Gesetz noch aus dem Gebietsänderungsvertrag (GÄV) eine rechtliche Verpflichtung zur pauschalen Bereitstellung der "§ 7 Mittel" an die Ortschaften. Insbesondere lässt sich aus § 7 Abs. 5 und 6 GÄV keine vertragliche Verpflichtung ableiten, den Ortschaften einen bestimmten Betrag zur Verfügung zu stellen, da die Formulierung "im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel" eine solche Pauschalzahlung während einer Haushaltssperre nicht erzwingt.
- Folglich unterliegen auch die "§ 7 Mittel" der vollen Wirkung der Haushaltssperre.
- Auszahlungen aus diesen Ansätzen können, wie bei allen anderen gesperrten Haushaltsmitteln auch, nur im Einzelfall nach Prüfung der zwingenden Notwendigkeit durch den Bürgermeister als Vollzugsorgan freigegeben werden.

3. **Fehlinterpretation der Budgethoheit und des Konnexitätsprinzips:**

Die von den Fraktionen in ihrem Antrag vom 10.02.2026 vorgebrachte Argumentation hinsichtlich der Budgethoheit des Stadtrates und des Konnexitätsprinzips verkennt die rechtliche Realität der Haushaltsführung unter Sperre.

Die Budgethoheit des Stadtrates bezieht sich auf die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und die Festlegung der Haushaltsansätze. Der Vollzug des Haushalts, insbesondere unter den Bedingungen einer haushaltswirtschaftlichen Sperre, obliegt jedoch dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Haushaltssperre dient gerade dazu, den vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsausgleich unter veränderten Umständen zu sichern.

Das Konnexitätsprinzip und die Übertragung von Aufgaben gemäß § 18 der Hauptsatzung i.V.m. § 84 Abs. 3 KVG LSA bedeuten zwar, dass übertragene Aufgaben finanziert werden müssen. Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht stellt jedoch unmissverständlich klar, dass dies nicht zu einer *pauschalen* und von der Haushaltssperre *ausgenommenen* Bereitstellung von Mitteln führt. Die Finanzierung muss "im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel" erfolgen, und die verfügbaren Mittel werden durch die Haushaltssperre limitiert und an eine Notwendigkeitsprüfung geknüpft.

4. **Verstoß gegen die haushaltsrechtliche Pflicht zur sparsamen Haushaltsführung:**

Eine pauschale Auszahlung der "§ 7 Mittel" ohne die gebotene Einzelfallprüfung der Notwendigkeit würde gegen die grundlegenden Prinzipien einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in Zeiten einer haushaltswirtschaftlichen Sperre verstoßen und die vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnete Sperre faktisch unterlaufen.

Ergänzend ist festzustellen, dass sich die Einheitsgemeinde derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA befindet, da die Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr noch nicht beschlossen und damit nicht wirksam ist. In diesem Stadium sind Auszahlungen nur in dem durch § 104 KVG LSA eng begrenzten Umfang zulässig.

Die Kommune ist gesetzlich und vertraglich zur Leistung bestimmter Aufwendungen und Auszahlungen gebunden. Diese umfassen unter anderem die Personal- und Sozialhilfeleistungen sowie vertraglich begründete Ausgaben, beispielsweise aus Kaufverträgen, deren Erfüllung rechtlich zwingend ist. Neben diesen strikt gebundenen Ausgaben verfügt die Kommune jedoch über einen essenziellen Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung über Aufwendungen und Auszahlungen, die für die *unaufschiebbare Weiterführung notwendiger kommunaler Aufgaben unerlässlich* sind. Dieser Spielraum ermöglicht es, alle Maßnahmen zu finanzieren, die im elementaren Interesse der Kommune und ihrer Bürgerschaft liegen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge zwingend erforderlich sind, jedoch unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und

Wirtschaftlichkeit (§ 98 Abs. 2 KVG LSA), um Schaden von der Kommune abzuwenden und ihre Handlungsfähigkeit zu sichern.

Der Runderlass Erl. des MI vom 30. September 2024 – 32-10401-6 „Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung“ verschärft die Anforderungen noch einmal deutlich:

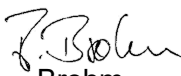
„Bei „Aufwendungen und Auszahlungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar“ sind, kommt es im Einzelfall auf die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Entstehung der Aufwendungen und Leistung der Auszahlungen an. Dies kann zum Beispiel den laufenden Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, aber auch von kulturellen Einrichtungen einschließlich Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen sowie sozialen Einrichtungen betreffen. In diesen Fällen hat die Kommune der Kommunalaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass für die jeweilige Leistung im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit sowohl der Aufgabe als auch in der vorgesehenen Höhe (des letzten kommunalaufsichtlich akzeptierten Haushaltsjahres) besteht. Gerade bei einer nicht nur verfahrensmäßig begründeten vorläufigen Haushaltsführung haben die Kommunen den Umfang ihrer freiwilligen Leistungen schrittweise zu reduzieren. Im Interesse einer gleichgewichtigen Vorgehensweise kann auch eine schrittweise allgemeine horizontale Kürzung der freiwilligen Leistungen in Betracht kommen.“

Eine pauschale Auszahlung der sogenannten „§ 7-Mittel“ ohne einzelfallbezogene Prüfung der Zulässigkeit und Notwendigkeit würde den zwingenden Beschränkungen des § 104 KVG LSA zuwiderlaufen und könnte von der Verwaltung rechtlich nicht vollzogen werden.

Der Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2026 steht in direktem Widerspruch zu den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 27 KomHVO LSA, § 104 KVG LSA) sowie der verbindlichen Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal. Eine Umgehung dieser zwingenden Rechtslage ist, auch durch eine wiederholte Antragstellung, nicht möglich. Aus den genannten Gründen ist der Beschluss des Stadtrates rechtswidrig.

Die Angelegenheit ist auf der nächsten Sitzung des Stadtrates zu beraten und unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtslage aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen


Brohm
Bürgermeister